



Informationsblatt für
Dienstgeberinnen und Dienstgeber



Österreichische
Gesundheitskasse

Empfehlung

**des Bundesministeriums für soziale Sicherheit,
Generationen und Konsumentenschutz**

betreffend

**Umsetzung der Schwerarbeitsverordnung
durch die Pensionsversicherungsträger**

I. Allgemeines

A. *Schwerarbeit und Pensionskonto:*

Da das Pensionskonto lediglich eine Auskunft über die erworbenen Gutschriften und nicht über die Erfüllung etwaiger Anspruchsvoraussetzungen enthält, wird die Anzahl der erworbenen Schwerarbeitszeiten im Konto nicht ausgewiesen.

B. *Schwerarbeit bei Mehrfachversicherung:*

Maßgeblich ist die tatsächliche Beanspruchung durch „Schwerarbeit“; die Zahl der Versicherungsverhältnisse spielt daher keine Rolle. Eine versicherungsverhältnisübergreifende Zusammenrechnung ist möglich.

C. *Mischtätigkeiten:*

Eine Kombination einzelner Tatbestände bzw. Ziffern (z.B. 2 Nachtdienste pro Monat und Verbrauch von 1.500 Arbeitskilokalorien) ist – wie im NSchG – nicht möglich. D.h. die Voraussetzungen jeweils einer Ziffer müssen zur Beurteilung des Vorliegens von Schwerarbeit zur Gänze erfüllt sein. Dies ergibt sich auch aus dem Wortlaut des Verordnungstextes, der die Tatbestände alternativ (Wortlaut „oder“) aufzählt.

D. *Schwerarbeit im EU-Raum bzw. in Staaten, mit denen ein Abkommen besteht:*

Im Rahmen des EU-Rechtes und zwischenstaatlicher Sozialversicherungsabkommen ist das Vorliegen von Schwerarbeit an Hand des innerstaatlichen Rechtes im Sinne der Schwerarbeitsverordnung zu prüfen. Die 10 %-ige Minderung der Erwerbsfähigkeit muss nach österreichischem Recht vorliegen (keine Bindung an die Entscheidung eines anderen Mitgliedsstaates).

E. *Schwerarbeit nach anderen nichtösterreichischen nationalen Regelungen:*

Schwerarbeit nach anderen nichtösterreichischen nationalen Regelungen ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auch den Kriterien der Schwerarbeitsverordnung entspricht.

F. *Abgrenzung Voll- und Teilarbeitszeit:*

a. Generell ist eine mehrfach geringfügige Beschäftigung, die auf Grund der Kumulierung zu einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung führt, bei der Beurteilung von Schwerarbeit zu beachten. Im Gegensatz dazu ist eine Beschäftigung, auf Grund derer eine Selbstversicherung nach § 19a ASVG vorliegt, außer Acht zu lassen. Beides gilt auch in den Zeiträumen, in denen die Kumulierung bzw. § 19a ASVG noch nicht dem Rechtsbestand angehört hat.

b. Zu den einzelnen Ziffern der Schwerarbeitsverordnung:

Z 1 Schicht- oder Wechseldienst: Das Zeitausmaß ist bereits in der VO festgelegt; es ist daher keine Abgrenzung notwendig.

Z 2 Hitze oder Kälte: Die Definition des NSchG ist sinngemäß anzuwenden (siehe VO zum NSchG, BGBl. Nr. 53/1993).

Z 3 chemische oder physikalische Einflüsse: Im Vordergrund steht die Minderung der Erwerbsfähigkeit und die Exposition, die tägliche Arbeitszeit ist dabei unbeachtlich.

Z 4 Arbeitskilojoule bzw. Arbeitskilokalorien: Auszugehen ist von einem täglichen Arbeitskilokalorien- bzw. Arbeitskilojouleverbrauch (Durchschnittsbetrachtung eines 8-Stunden-Tages). Die/der Versicherte kann allerdings nachweisen, dass auf Grund längerer Arbeitszeit oder auf Grund der besonderen Schwere der Arbeit auch bei kürzerer Arbeitszeit von einem Verbrauch von mindestens 1.400 bzw. 2.000 Arbeitskilokalorien auszugehen ist. Inwieweit regelmäßige Akkordarbeit zu einer Erhöhung des Arbeitskilokalorienverbrauches führt, ist individuell zu prüfen.

Z 5 berufsbedingte Pflege: Dieser Tatbestand stellt nicht auf eine bestimmte Dauer der Arbeitszeit ab. Teilzeitkräfte sind daher dadurch nicht ausgeschlossen. Da Schwerarbeit immer auch in Relation von Belastungs- und Erholungsphasen zu betrachten ist, wird als Untergrenze die Hälfte der Normalarbeitszeit heranzuziehen sein.

G. *monats- bzw. tageweise Zählung:*

a. Zu den einzelnen Ziffern der Schwerarbeitsverordnung:

Z 1 Schicht- oder Wechseldienst: Maßgeblich ist die monatliche Betrachtung. Die erforderlichen Nachtarbeitszeiten müssen – unabhängig von ihrer Lagerung –

im Kalendermonat vorliegen und dieser Kalendermonat muss auch als Pensionsversicherungsmonat erworben sein (z.B. 6 Nachtschichten bis zum 10. eines Kalendermonats und Ende des Dienstverhältnisses ergeben 1 Monat Schwerarbeit nach Z 1, wenn in diesem Kalendermonat insgesamt an mindestens 15 Tagen eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung besteht). Art. XI Abs. 6 NSchG ist analog anzuwenden.

Z 3 chemische oder physikalische Einflüsse: Maßgeblich ist die Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit und die Darlegung einer Beschäftigung bei einer/einem Dienstgeber/in, bei der/dem typischerweise solche Belastungen vorkommen.

Bei **Z 2 Hitze oder Kälte**, **Z 4 Arbeitskilojoule bzw. Arbeitskilokalorien** und **Z 5 berufsbedingte Pflege** muss Schwerarbeit in der jeweiligen Definition zumindest an 15 Versicherungstagen vorliegen, damit ein Schwerarbeitsmonat zum Tragen kommt.

b. Die Erfüllung von mindestens 15 Tagen Schwerarbeit auch jeweils in verschiedenen Ziffern führt zur Anrechnung. Hier gilt eine tageweise Betrachtung, z.B. 5 Tage nach Z 2 Hitze oder Kälte und 11 Tage nach Z 4 Arbeitskilojoule bzw. Arbeitskilokalorien.

H. *Arbeitsunterbrechungen* (wie z.B. Krankenstand, Urlaub):

Es gilt das Ausfallsprinzip: Gemäß § 4 letzter Satz der Schwerarbeitsverordnung bleiben Arbeitsunterbrechungen außer Betracht, solange die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung weiter besteht. Urlaube und Krankenstände beenden daher die Schwerarbeit nicht, solange die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund der Beschäftigung aufrecht ist.

I. *Schwerarbeit und (ehemalige) Ersatzzeiten:*

Entscheidend ist das Vorliegen von Versicherungsmonaten; dabei kann es sich um (ehemalige) Ersatzzeiten handeln (wie z.B. Präsenzdienst), in denen Schwerarbeit iSd Schwerarbeitsverordnung geleistet wurde.

II. besonders belastende Tätigkeiten iS der Scherarbeitsverordnung

A. § 1 Abs. 1 Z 1 Schicht- oder Wechseldienst:

a. Schicht- oder Wechseldienst:

Darunter ist die Einbindung in einen periodischen Wechseldienst (Schichtplan) zu verstehen. Das Tauschen von Schichten spielt keine Rolle; es wird nicht überprüft wer die Schicht tatsächlich geleistet hat. Es ist von einer Durchschnittsbetrachtung auszugehen; Art. XI Abs. 6 NSchG ist analog anzuwenden.

b. Arbeitsbereitschaft:

Eine gesetzliche Definition der Arbeitsbereitschaft gibt es nicht. Nach Judikatur und Lehre versteht man darunter den Aufenthalt an einem von der/vom Dienstgeber/in bestimmten Ort mit der Verpflichtung zur jederzeitigen Aufnahme der Arbeit im Bereitschaftsfall. Während der Arbeitsbereitschaft selbst wird jedoch keine Tätigkeit ausgeübt.

Unter dem Begriff „überwiegende Arbeitsbereitschaft“ ist mehr als die Hälfte der Arbeitszeit zu verstehen (Unterschied zu „erheblich“ im NSchG).

B. § 1 Abs. 1 Z 2 Hitze oder Kälte:

Die Hitze-Arbeitsplatzdefinition lautet: 30° C und mehr, 50 % relative Luftfeuchtigkeit, mindestens während der Hälfte der Arbeitszeit. Es fallen immer weniger Arbeitsplätze darunter, weil v.a. die Voraussetzungen Hälfte der Arbeitszeit und hohe Luftfeuchtigkeit nicht immer mit der Temperatur von 30° C und mehr zusammentreffen. Dabei handelt es sich insbesondere um Arbeitsplätze in der Glas-, Papierindustrie (Papierriss-Wartungsarbeiten), Aluguss, Hochofen-Bereich und einige wenige in der Nahrungsmittelindustrie.

Die Kälte-Arbeitsplatzdefinition lautet: überwiegender Aufenthalt in Räumen mit Raumtemperatur niedriger als -21° C. Diese Arbeitsplätze sind sehr selten und betreffen im Wesentlichen Tätigkeiten und Arbeitsplätze in den Tiefkühlkostverteilungszentren der Lebensmittelindustrie (Hochregallager, Logistikzentren), in denen Verpackungs- und Kommissionsarbeiten durchgeführt werden.

C. § 1 Abs. 1 Z 3 iVm § 2 chemische oder physikalische Einflüsse:

Mit dem Verweis auf Art. VII Abs. 2 Z 5, 6 und 8 NSchG ist klargestellt, dass eine besonders belastende Tätigkeit vorliegt:

- bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken,
 - wenn regelmäßig oder mindestens während vier Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte (Atemschutz-, Filter- oder Behältergeräte) oder während zwei Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen,
 - bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu einer Berufskrankheit im Sinne der Anlage 1 zum ASVG führen können,
- Die Feststellung des Unfallversicherungsträgers über eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % ist konstitutives Element für die Feststellung der Schwerarbeit nach Z 3. Bei der Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind ausschließlich die Regelungen der Unfallversicherung anzuwenden (Verweis auf § 203 ASVG).

Bei einem Antrag auf Schwerarbeitspension unter Berufung auf Z 3 hat der Unfallversicherungsträger als Vorfrage die kausale Minderung der Erwerbsfähigkeit zu prüfen. In der Feststellung des Unfallversicherungsträgers ist auch eine Definition der Betriebe, in der typischerweise solche Expositionen vorliegen, enthalten. Der Pensionsversicherungsträger prüft bei Vorliegen der Minderung der Erwerbsfähigkeit lediglich, ob innerhalb der Rahmenfrist der/die Dienstnehmer/in in solchen Betrieben beschäftigt war. In diesem Fall muss der/die Versicherte die konkrete Exposition nicht mehr nachweisen.

D. § 1 Abs. 1 Z 4 Arbeitskilojoule bzw. Arbeitskilokalorien:

Der Leitfaden für die Sachbearbeiter der Pensionsversicherungsträger bzw. der Entscheidungsbaum wird bis Herbst 2006 erstellt werden.

E. § 1 Abs. 1 Z 5 berufsbedingte Pflege:

a. Pflegeberufe:

Die/der Versicherte hat darzulegen, dass sie/er einen entsprechenden Pflegeberuf in einer entsprechenden Einrichtung ausgeübt hat.

b. besonderer Behandlungs- und Pflegebedarf:

Der Bezug von Pflegegeld ist keine Voraussetzung, entscheidend ist der Pflegeaufwand.

c. ambulante Pflege:

Diese gilt unter den weiteren Voraussetzungen der Z 5 auch als Schwerarbeit.

F. § 1 Abs. 1 Z 6 Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 % bzw. Pflegegeldanspruch zumindest in der Höhe der Stufe 3:

Maßgeblich ist der Pflegebedarf iSd Pflegestufe 3 nach dem BPGG ohne tatsächlichen Bezug von Pflegegeld. Voraussetzung ist, dass ab 1.7.1993 in der Rahmenfrist entsprechende Zeiten des Anspruches auf Pflegegeld vorliegen. Für Zeiten vor dem 1.7.1993 tritt anstelle des Anspruches auf Pflegegeld die Voraussetzung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 % nach dem BehEinstG. Da im Bereich der Selbstständigen idR ein Bescheid nach dem BehEinstG nicht vorliegt, hat der zuständige Pensionsversicherungsträger in analoger Anwendung zu prüfen, ob für diesen Zeitraum bei Anwendung des BPGG ein entsprechender Anspruch auf Pflegegeld bestanden hätte.

G. § 1 Abs. 2 Leistung des Nachtschwerarbeits-Beitrages ohne Anspruch auf Sonderruhegeld:

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Sonderruhegeldes schließt die Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension nicht aus. Es bleibt dem Anspruchswerber überlassen, ob er – bei Vorliegen der gesetzlich normierten Voraussetzungen – das Sonderruhegeld oder die Schwerarbeitspension in Anspruch nehmen möchte. Ein Verzicht auf das Sonderruhegeld ist also möglich und schließt die Inanspruchnahme einer Schwerarbeitspension nicht aus.

III. Leistungsfeststellung

A. *Schwerarbeit im Sinne der Verordnungen BGBl. II Nr. 104/2006 und BGBl. II Nr. 105/2006:*

Sowohl der öffentliche Dienst als auch die Sozialversicherungsträger haben Schwerarbeitszeiten in ihrem Bereich festzustellen; diese Feststellungen werden im Leistungsverfahren gegenseitig anerkannt.

B. *Leistungssache:*

Das Vorliegen von Schwerarbeitszeiten stellt eine Anspruchsvoraussetzung dar; es ist daher grundsätzlich das Verfahren in Leistungssachen anzuwenden. Im Vordergrund steht daher die Feststellung dieser Zeiten gemäß § 247 Abs. 2 ASVG im Rahmen des Leistungsrechtes (Gerichtsverfahren). In sozialer Rechtsanwendung hat aber – bei besonderem rechtlichen Interesse – der Pensionsversicherungsträger Verständigungen über die Schwerarbeitszeiten auch vor dem in § 247 Abs. 2 Z 2 ASVG genannten Lebensjahr des/der Versicherten an diese/n weiterzugeben.

C. *Feststellung von Schwerarbeitszeiten gemäß § 247 Abs. 2 Z 2 ASVG:*

Anträge können von der/dem Versicherten ab 1.7.2006 eingebracht werden und sind ab diesem Zeitpunkt vom Pensionsversicherungsträger zu behandeln. Da die Schwerarbeitsverordnung erst am 1.1.2007 in Kraft tritt, darf sich der Pensionsversicherungsträger in seinem Bescheid formal nicht auf die Schwerarbeitsverordnung berufen. Der bis zum 1.1.2007 noch unbestimmte Gesetzesbegriff „Schwerarbeit“ ist vom Pensionsversicherungsträger unter Bedachtnahme auf die am 1.1.2007 in Kraft tretende Schwerarbeitsverordnung auszulegen.

D. *Stichtag:*

Der frühestmögliche Stichtag für die Zuerkennung einer Schwerarbeitspension ist der 1.1.2007 (§ 16 Abs. 2 APG).

IV. Anspruchsverlust – Schutzbestimmung

Nach derzeitiger Rechtslage kann ein bereits bestehender Anspruch auf Schwerarbeitspension verloren werden, wenn der Pensionsantrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt wird und „ältere“ Schwerarbeitsmonate aus dem Rahmenzeitraum herausfallen, da eine entsprechende Schutzbestimmung fehlt. Unter Vorwegnahme einer Novellierung bleibt ein einmal erworbener Anspruch auf Schwerarbeitspension auch bei späterer Antragstellung gewahrt.